Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Fakultät Informatik B.Sc. Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 21. Januar 2013

In der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15.06.2026

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414 BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 3
§ 4 Leistungspunkte 3
§ 5 Module und Leistungsnachweise 3
§ 6 Modulhandbuch und Studienplan 3
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen 4
§ 8 Praktisches Studiensemester 4
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote 4
§ 10 Zeugnis 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch praxis- und anwendungsorientierte Lehre Kompetenzen zu vermitteln, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsinformatikerinnen oder Wirtschaftsinformatiker befähigen. [2]Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Basis eines fundierten Verständnisses der grundlegenden betriebswirtschaftlichen Aufgabenbereiche in Unternehmen den erfolgskritischen Einsatz von Anwendungssystemen und Informationstechnologien zur Unterstützung der Geschäftstätigkeiten zu gestalten. [3]Hierbei steht eine Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre und der angewandten Informatik im Fokus, bezogen auf die verschiedenen Abschnitte des Lebenszyklus von Anwendungssystemen. [4]Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. [5]Darüber hinaus sollen die Studierenden jene Flexibilität, Analyse- und Abstraktionsfähigkeit erlangen, die benötigt wird, um der kontinuierlich fortschreitenden informationstechnologischen Entwicklung gerecht zu werden. [6]Dies geschieht unter anderem mittels Fallstudien, Projektarbeiten und der Arbeit mit typischen Anwendungssystemen sowie Unterstützungswerkzeugen, die bei Konzeption, Entwicklung, Einführung und dem Betrieb solcher Systeme typischerweise eingesetzt werden. [7]Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt.

(2) [1]Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Tätigkeiten zu übernehmen. [2]Hierbei stehen insbesondere das Zusammenspiel und die Wechselwirkung zwischen daten- bzw. informationsverarbeitenden Anwendungssystemen einerseits und den Geschäftsprozessen und Geschäftsaktivitäten innerhalb und zwischen Unternehmen andererseits im Mittelpunkt. [3]Basis hierfür bilden fundierte Kenntnisse der für solche Systeme einsetzbaren Architekturen und Informationstechnologien. [4]Darauf aufbauend sollen die Absolventinnen und Absolventen zudem befähigt werden, die Potentiale technologischer Entwicklungen für neue Geschäftsaktivitäten und Geschäftsmodelle im Rahmen der digitalen Transformation von Unternehmen einschätzen zu können und diese Transformation mitzugestalten. [5]Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. [6]Die Absolventinnen und Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. [7]Sie sollen darüber hinaus ein Verständnis für verantwortungsbewusstes Handeln im Unternehmenskontext und hinsichtlich der Nutzung und des Einsatzes von Informationstechnologien entwickeln.

(3) [1]Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. [2]Der Abschluss befähigt, in Wirtschaft und Verwaltung mit den erworbenen Kompetenzen besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. [3]Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. [2]Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. [2]In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage festgelegt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. [1]Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. [2]Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch bzw. Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6
Modulhandbuch und Studienplan

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Die Fakultät erstellt auf Grundlage des Modulhandbuches pro Semester einen Studienplan, in dem die im jeweiligen Semester angebotenen Module ausgewiesen werden. [3]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs bzw. des Studienplans sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [4]Das Modulhandbuch sowie der Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. [5]Die Bekanntmachung neuer Regelungen nach Abs. 2 muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:

1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module und
9. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.

(3) Im Modulhandbuch bzw. Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.

(4) Für den Studienplan gelten Abs. 2 und 3 entsprechend; zudem enthält er insbesondere den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit allen in Abs. 2 aufgeführten Angaben.

(5) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7
Vorrückungsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.

(2) Zum Eintritt in das Praktikum als Teil des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

§ 8
Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnittes umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen einschließlich begleitender vor- und nachbereitender Lehrveranstaltungen.

§ 9
Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage ein.

§ 10
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2013/2014 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 21. Januar 2013 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 21.01.2013

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 22.01.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.01.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.01.2013.